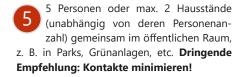
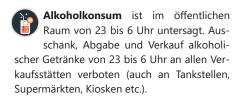
CORONA-REGELN IM KREIS GROSS-GERAU

Verordnung des Landes Hessen, Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau **Gültig:** 23. Oktober bis vorerst zum 8. November 2020



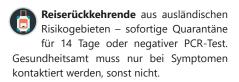
Aktivitäten



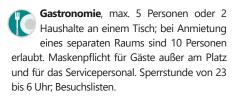


Sport – Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb darf nur noch kontaktlos ausgeübt werden. Dabei sind Zuschauende sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nicht gestattet.

Davon ausgenommen sind ein/e Erziehungsberechtigte*r pro minderjähriger Person sowie die Trainer*innen und Betreuer*innen. Schwimmen ist weiterhin mit Mindestabstand erlaubt



Orte





Sporthallen sind mit entsprechendem Hygienekonzept weiter nutzbar. Umkleide, Duschen und Sportgeräte – je nach Hygienekonzept – offen bzw. nutzbar.

Schulen – Maskenpflicht außerhalb des Unterrichts, ab 5. Klasse auch während des Unterrichts. Der praktische Sportunterricht ist nur im Freien gestattet, sofern dieser unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen ausgeübt wird.

Alten- und Pflegeeinrichtungen – Maskenpflicht für Beschäftigte und Besucher*innen. Besuch von Bewohner*innen pro Woche 3 Mal mit je max. 2 Personen für je eine Stunde erlaubt.

Feiern & Veranstaltungen

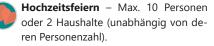
10 Personen oder max. 2 Hausstände (unabhängig von deren Personenzahl) bei privaten Feiern zuhause oder in angemieteten Räumen (z. B. Gaststätten, Vereinsheim etc.).

Dringende Empfehlung: Kontakte minimieren! Auch bei 2 Haushalten daher möglichst max. 10 Personen.

100 Personen max. bei öffentlichen Veranstaltungen, Zusammenkünften und Kulturangeboten. Hygienekonzept und Teilnahmelisten erforderlich. Maskenpflicht auch am eigenen Platz. Gilt z. B. auch für Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen. Von der Höchstteilnahmezahl sind politische Veranstaltungen, wie z.B. Gremiensitzungen und Parteitage, ausgenommen.









Kreisverwaltung:

Maskenpflicht für Publikum in allen Gebäuden. Besuch nur nach Terminvereinbarung.



ABSTAND:

mind. 1,5 Meter zu Personen, die nicht im eigenen oder einem weiteren Haushalt leben



HYGIENE:

Hände regelmäßig gründlich mit Seife waschen / Alltagsmasken tragen, regelmäßig wechseln und waschen / Niesen in die Ellenbeuge / auf Händeschütteln verzichten



MASKENPFLICHT:

Öffentlicher Personennah- und Fernverkehr (inklusive Haltestellen, Bahnsteige) / Geschäfte / Wochenmärkte / körpernahe Dienstleistungen / Gaststätten und Hotels (außer am eigenen Platz) / Schulen (außerhalb des Unterrichts, ab 5. Klasse auch während) / Arztpraxen und Kliniken / Gottesdienste / Beerdigungen / Veranstaltungen (auch am eigenen Platz) / Für Beschäftigte und Besucher in Alten- und Pflegeheimen, Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften, Behindertenwerkstätten und Tagesförderstätten